

# Verkündungsblatt 16|2009

Ausgabedatum 30.09.2009

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 2
Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 4
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 17
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur	Seite 37
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung	Seite 47
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 57

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Sachgebiet 23 (Recht)

Auflage: 434

[www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2009 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.09.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

### **§ 1 Auswahlverfahren**

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt in zwei Schritten:

Im ersten Schritt erfolgt die Auswahlentscheidung für die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Auswahlentscheidung für die Zulassung für die gewählten Zweifächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweifach übersteigt.

(3) Die Auswahlentscheidung ist in beiden Schritten zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus einer Kombination der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Kriterium der besonderen Eignung für das Fach Sonderpädagogik, die auf Grund relevanter praktischer Tätigkeiten festgestellt wird. Das Kriterium der besonderen Eignung gilt als festgestellt, wenn der Nachweis der Anmeldung zu einem vierwöchigem Vorpraktikum in einer sonderpädagogischen Einrichtung, das vor Studienantritt absolviert werden muss, oder der Nachweis der Ableistung eines vierwöchigen Praktikums in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder der Nachweis äquivalenter Tätigkeiten, die durch entsprechende Unterlagen belegt sind, mit der Bewerbung vorgelegt wird.

(4) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Feststellung der besonderen Eignung um 0,3 Notenpunkte verbessert wird.

### **§ 2 Auswahlverfahren für das Zweifach Musik**

Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

### **§ 3 Auswahlverfahren für das Zweifach Kunst**

(1) Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Kunst trifft das Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft durch eine Eignungsfeststellung. Sie findet in Form eines Aufnahmekolloquiums statt, das auf *Kunst im Kontext von Bildung* ausgerichtet ist und die besondere Motivation zum Fachstudium berücksichtigt. Überprüft werden bei den Studierenden vor allem ihre ästhetische Sensibilität und ihre experimentelle Offenheit.

(2) Die Eignungsfeststellung findet einmal jährlich im Wintersemester im Anschluss an die Einführungswoche statt.

(3) Die Zulassungskommission setzt sich aus der Institutsleitung und mindestens zwei hauptamtlich Lehrenden des Faches zusammen. Zusätzlich können zwei Vertreter der Studierenden des Faches Kunst an den Sitzungen des Zulassungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Kommissionsvorsitz führt in der Regel die Institutsleitung.

(4) Im Rahmen des Aufnahmekolloquiums ist die Eignung in folgenden Teilleistungen nachzuweisen:

Teilleistung 1: Präsentation von mitgebrachten Arbeiten

Teilleistung 2: Bearbeitung einer praktischen Gestaltungsaufgabe

Teilleistung 3: Auseinandersetzung/Umgang mit Bild-/Werkbeispiel

Teilleistung 4: abschließendes Gespräch

(5) Die einzelnen Teilleistungen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers werden von der Zulassungskommission nach einem Punktesystem mit der Vergabe von jeweils 0-4 Punkten bewertet:

Besonders geeignet	= 4 Punkte
Überdurchschnittlich geeignet	= 3 Punkte
Durchschnittlich geeignet	= 2 Punkte
Weniger geeignet	= 1 Punkt
Nicht geeignet	= 0 Punkte

Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden. Entsprechend der Gesamtpunktzahl wird eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen/der Bewerber erstellt. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.08.2009 die nachfolgende geänderte Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.09.2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat im Einvernehmen mit den Fakultäten für Maschinenbau sowie für Elektrotechnik und Informatik gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur erlassen.

### **1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung**

Die Leibniz Universität Hannover verlangt in ihrer Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur“ vom 7.7.2006 im Bachelor-Studium die Ableistung von technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten, die durch diese Praktikumsordnung näher geregelt werden. Die Gesamtheit der technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten gemäß dieser Ordnung wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Praktikumsordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ab WS 09/10 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur immatrikuliert werden.

### **2 Aufgaben des Praktikantenamtes**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

### **3 Zweck des Praktikums**

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der industriellen Fertigung erwerben.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

### **4 Gliederung des Praktikums**

#### **4.1 Gesamtumfang**

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur muss der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleistetes Praktikum anerkannt werden:

- insgesamt 10 Wochen Praktikum, bestehend aus
  - 0 - 4 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum) möglichst vor Studienbeginn und
  - 6 - 10 Wochen Fachpraktikum während des Studienverlaufs

Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist nicht vorgeschrieben, aber dringend empfohlen. Maximal 4 Wochen werden als Vorpraktikum anerkannt. Im Studienverlauf müssen dann noch so viele Wochen als Fachpraktikum abgeleistet werden, dass die Gesamtzahl von 10 anerkannten Wochen erreicht wird.

Für die Anerkennung als Vorpraktikum bzw. als Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in den Abschnitten 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

## **4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)**

### **4.2.1 Zielsetzung und Merkmale**

Das Vorpraktikum dient im Sinne eines Grundpraktikums dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen Fertigung. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter sollen Praktikantinnen und Praktikanten verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennen lernen.

Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können, und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. Andererseits sollen Praktikantinnen und Praktikanten aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld (z.B. in einer Lehrwerkstatt) tätig sein, sondern durchaus auch betriebstechnische Abläufe in betriebstechnisch produktiver Umgebung kennen lernen.

### **4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum soll eine Auswahl der nachfolgend exemplarisch genannten Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche betreffen:

- VP1: Manuelle Fertigkeiten der industriellen Metall- und Kunststoffbearbeitung  
Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Schmieden, Nieten, Löten, Schweißen, Brennschneiden.
- VP2: Elektrotechnische und elektronische Werkstatt- und Betriebstätigkeiten  
Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.
- VP3: Industrielle spanende Fertigung mit Werkzeugmaschinen  
Beispiele: Drehen, Fräsen, Schleifen.
- VP4: Industrielle ur- und umformende Fertigung  
Beispiele: Urformende Fertigungsverfahren: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen; Umformende Fertigungsverfahren: Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Tiefziehen, Schmieden.
- VP5: Mitwirkung in weiteren industriellen Betriebsabläufen  
Beispiele: Montage, Qualitätskontrolle, Versuchs- und Prüftechnik, Anlagenbetrieb, Instandhaltung, Wartung, Reparatur.

### 4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

Für die Anerkennung eines ggf. abgeleisteten Vorpraktikums gelten folgende Regeln:

1. Maximale Anerkennung von 4 Wochen.
2. Jeder tatsächlich gewählte Bereich sollte mit mindestens einer Woche abgedeckt werden.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Wenn vor Studienbeginn kein Vorpraktikum abgeleistet wurde oder weniger als 4 Wochen, aber prinzipiell der Wunsch besteht, einen Teil des gesamten Praktikums im fachlichen Umfeld des Vorpraktikums zu absolvieren, können auch vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten während des Studienverlaufs dazu genutzt werden.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Vorpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

## 4.3 Fachpraktikum

### 4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Absolventen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung der Praktikantinnen und Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtung kennen lernen und beobachten können.

Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum z.B. signifikant unterscheiden von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber doch eher die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund stünde.

### 4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine verschiedenen Tätigkeitsbereiche nach fachlichen Unterscheidungsmerkmalen vor. Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzungen und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß Abschnitt 5.

Entscheidend für die Anerkennungsfähigkeit einer Praktikantentätigkeit ist, dass sie in einem typischen Aufgabenfeld oder Tätigkeitsbereich von Absolventen des jeweiligen Studienganges erfolgt.

In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus auch ihren persönlichen Studienschwerpunkten und Berufszielen anpassen. In allen Zweifelsfällen über die Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikantentätigkeit empfiehlt sich jedoch dringend vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

In jedem Fall muss das Fachpraktikum aber nachweislich eine gewisse Breite und Vielfalt von praktischer Ingenieurleistung abdecken. Für diesen Nachweis muss mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden. Diese Anforderungen entfallen jedoch, wenn vor Beginn des Fachpraktikums die maximal anererkennungsfähigen 4 Wochen Vorpraktikum voll anerkannt wurden.

- Verschiedene Unternehmen

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in getrennten Abschnitten in mindestens zwei räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen. Hierbei ist die Beschäftigung in einem ähnlichen Tätigkeits- und Aufgabenspektrum in den unterschiedlichen Unternehmen zulässig. Für jedes einzelne Unternehmen werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in mindestens zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung der Praktikantin/des Praktikanten in verschiedene Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten. Für jeden einzelnen Abschnitt werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Interdisziplinäre Praktikantentätigkeit**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Betrieb und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber die Praktikantin/der Praktikant ist während und mit ihrer/seiner Tätigkeit in besonderem Maße an interdisziplinären, abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt. Sie/er muss dabei Gelegenheit haben, neben ihrem/seinem eigenen Tätigkeitsanteil an der betreffenden Aufgabenstellung auch deren Gesamt-Zielsetzung und die Arbeitsanteile von beteiligten Mitarbeitern aus anderen Organisationseinheiten des Betriebes sowie deren Vernetzung so intensiv kennen zu lernen, dass sie/er diese interdisziplinären Aspekte in ihrem/seinem Bericht angemessen darstellen kann (siehe Abschn. 7).

#### **4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums**

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 6 - 10 Wochen abhängig von der Anzahl der anerkannten Vorpraktikumswochen.
2. Erfüllung der allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß Abschnitt 4.3.1.
3. Erfüllung von mindestens einem der Gliederungsmerkmale gemäß Abschnitt 4.3.2., wenn nicht vorher die vollen 4 Vorpraktikumswochen anerkannt wurden.

Die Erfüllung dieser Anforderung muss – insbesondere zur Anerkennung einer interdisziplinären Praktikantentätigkeit – durch entsprechende Aussagen des betreffenden Betriebszeugnisses belegt und im zugehörigen Praktikumsbericht deutlich gemacht werden.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur sieht die Ableistung des Fachpraktikums in seinem maximalen Gesamtumfang von 10 Wochen im 6. bis 7. Studiensemester unmittelbar vor Beginn der Bachelor-Arbeit vor. Grundsätzlich werden dafür aber auch Tätigkeiten anerkannt, die bereits vor Studienbeginn oder in einem frühen Studienabschnitt durchgeführt wurden, sofern sie die hier für das Fachpraktikum verlangten Merkmale erfüllen.

Die vorgesehene gleichzeitige Durchführung des Fachpraktikums aller Studierenden eines Jahrgangs in einem ganz bestimmten Zeitraum im 6. und 7. Fachsemester verlangt von den Studierenden frühzeitige Planung und Bewerbung um einen geeigneten Praktikumsplatz, da es erfahrungsgemäß nicht leicht ist, einen qualifizierten Praktikumsplatz zu finden, insbesondere wenn gleichzeitig viele Bewerber gleiche Terminwünsche haben.

Wenn das Fachpraktikum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, deren späteste Ausgabe und Anmeldung die Prüfungsordnung bis zum 1. Januar bzw. 1. Juni des 7. Fachsemesters vorsieht, nicht vollständig abgeschlossen werden kann, muss es unterbrochen und nach Abschluss der Bachelorarbeit vervollständigt werden. Zur Vermeidung einer solchen Unterbrechung kann es sich empfehlen, die Bachelorarbeit vorzuziehen und das gesamte Fachpraktikum erst nach deren Abschluss zu absolvieren.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Fachpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

## **5 Betriebe für das Praktikum**

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung zum Ingenieur. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die im Vorpraktikum und im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für metalltechnische oder elektrotechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Für Teilabschnitte des Fachpraktikums können auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein. Nicht zugelassen sind jedoch Institute von oder an Hochschulen.

Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation im Fachgebiet der jeweiligen Praktikantentätigkeit erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber und sollte auch als frühe Gelegenheit zur Einübung in Bewerbungsabläufe verstanden werden, die spätestens beim Eintritt in den Beruf ohnehin nötig werden.

Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

## **6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

### **6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit**

Abgeschlossene einschlägige technische Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 10 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Einschlägige praktische Berufstätigkeiten auf Ingenieur-Niveau werden ebenfalls mit bis zu 10 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet, jedoch maximal mit der Hälfte ihrer tatsächlichen zeitlichen Dauer. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

### **6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)**

Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8 ), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

### **6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten**

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im gleichen Studiengang bereits anerkannte technische Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.



#### **6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika**

Alle anderen, nicht durch Abschn. 6.3 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

#### **6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung**

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemein bildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

#### **6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr**

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

#### **6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst**

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

#### **6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen**

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

#### **6.9 Ausnahmeregelungen**

Behinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

### **7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten**

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

## **8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte**

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

## **9 Praktikum im Ausland**

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAEESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall selber abgeklärt werden.

## **10 Anerkennungsverfahren**

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Vorpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung einer Praktikantentätigkeit oder einer Ersatzzeit ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem die Art der Praktikantentätigkeit bzw. der Ersatzzeit bezeichnet und deren Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird. Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. läßt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über die Anerkennung von während des Studiums durchgeführte und anerkannte Praktikumsabschnitte werden entsprechende Bescheinigungen direkt an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

### **Anhang:**

- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
- A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur
- A3 Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis

Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_  
 Abteilung \_\_\_\_\_ Branche \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Internetadresse www. \_\_\_\_\_

## Praktikantenzeugnis

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
 geboren am \_\_\_\_\_  
 wohnhaft in \_\_\_\_\_  
 wurde vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu seiner/ihrer praktischen  
 Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung
Gesamte Wochenzahl			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: \_\_\_\_\_  
 Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in: .....  
 .....  
 .....  
 Bewertung der Berichtsheftführung: .....  
 .....  
 .....

\_\_\_\_\_ Ort und Datum                      \_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift

A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur



# WI-BSc.

Wirtschaftsingenieur B. Sc.

## Praktikumsanerkennung

gemäß Praktikumsordnung WI-B-PrakO 2009

Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen!

**Ich bitte um Anerkennung von**

- Praktikum: . . . . . Wochen
- Ersatzzeiten: . . . . . Wochen  
(Schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse, Berufsausbildung, an anderen Hochschulen anerkannte Praktika\*, Erwerbstätigkeit\*) \* Erläuterungen bitte auf der Rückseite

Name
Vorname
Matr.-Nr.

Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Bitte freilassen
.....	.....	

\_\_\_\_\_ Datum Unterschrift der/des Studierenden

Firmenname		Branche		
.....		.....		
PLZ	Ort	Land	Internetadresse	Telefon
.....	.....	.....	WWW: .....	.....
Bemerkungen: Hier können Sie Informationen für andere Studierende zu dem Unternehmen oder das Praktikum selbst zur Verfügung stellen				
.....				

### Zuordnung der Tätigkeiten im Vorpraktikum

- VP1** . . . . . Wochen  
Manuelle Fertigung
- VP2** . . . . . Wochen  
Elektrotechnische Werkstatt- und Betriebstätigkeit
- VP3** . . . . . Wochen  
Spanende Fertigung mit WZM
- VP4** . . . . . Wochen  
Ur- und umformende Fertigung
- VP5** . . . . . Wochen  
Weitere Betriebsabläufe

### Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum

- Praktikum in verschiedenen Unternehmen/ Praktikum in verschiedenen Abteilungen**
  - 1. Abteilung: . . . . . Wochen (max. 8 Wochen)
  - Tätigkeitsbereich: .....
  - 2. Abteilung: . . . . . Wochen (max. 8 Wochen)
  - Tätigkeitsbereich: .....
- Praktikum mit interdisziplinärer Aufgabenstellung**
  - Interdisziplinäre Tätigkeit . . . . . Wochen
  - Tätigkeitsbereiche: .....
  - .....

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studienende aufzubewahren !

Vermerke des Praktikantenamtes

- Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.
- Das Praktikum wird angerechnet auf begrenzt anerkennbare Ersatzzeiten.
- Das Praktikum wird mit . . . . . Wochen wie nebenstehend anerkannt: .....
- Zur Anerkennung bitte Rücksprache.
- Zur Anerkennung bitte Nachbesserung.
- Das Praktikum wird nicht anerkannt.
- Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.

10 Wochen Praktikum vollständig abgeleistet
---

\_\_\_\_\_ Datum Unterschrift des Praktikantenamtes

A3: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
		3	7,5
		4,5	
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen		
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben		
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
		1	
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers		
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
		5	7,5
		2,5	
	2 Backen und Grundplatte		
	2 Führungsleisten		
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
			7,5
		5,5	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile		

Freitag	Bohren , Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
		1,5	5
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	0,5	
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes		
Wochenstunden			35

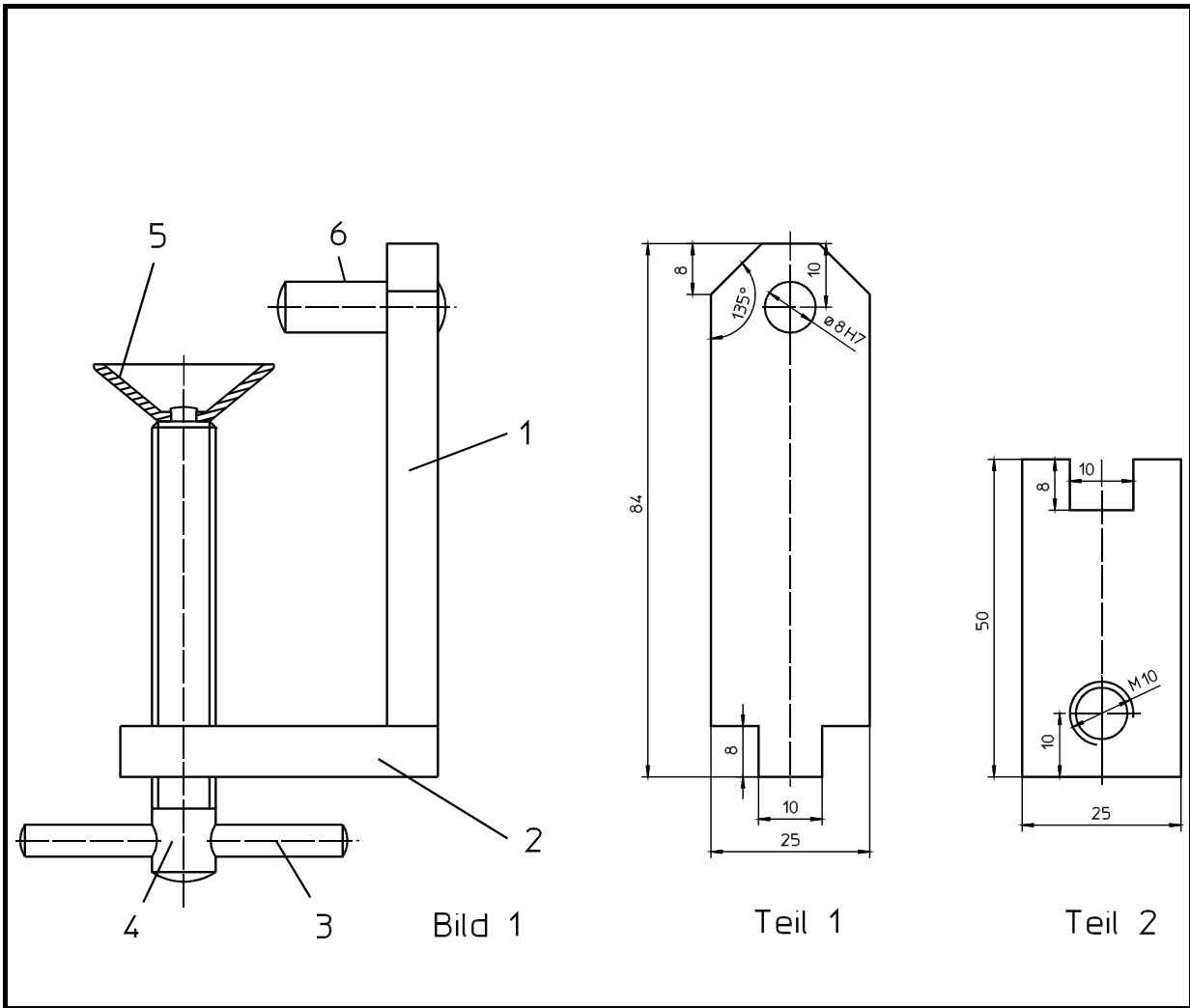
### Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehndorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser ange-setzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universaldrehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in	Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders
---	--



Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02. bzw. 29.04.2009 und die Fakultät für Mathematik und Physik am 20.05.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Von der Hochschule für Musik und Theater Hannover war die Änderung am 02.02.2009 beschlossen worden. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt zum 01.10.2009 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 30.09.2009**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 – 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, im Unterrichtsfach nach Anlage 2.3 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.4 zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in

- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 2.1) im Umfang von 50 Leistungspunkten, zu wählen aus den folgenden: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 2.2) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
- ein Unterrichtsfach (nach Anlage 2.3) im Umfang von 30 Leistungspunkten
- und das Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 Leistungspunkten (nach Anlage 2.4).

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.

(4) <sup>1</sup>Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2 besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. <sup>2</sup>In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das Basismodul L ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.

## § 10 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. <sup>6</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden hat die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches oder die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. <sup>3</sup>Die oder der zweite Prüfende hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. <sup>4</sup>Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. <sup>5</sup>Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Bildungswissenschaften vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. <sup>6</sup>Ausnahmsweise können die Prüferinnen oder die Prüfer auch die Fachdidaktiken des Unterrichtsfaches und einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. <sup>7</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. <sup>8</sup>In der Prüfung sollen ferner vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. <sup>9</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, wenn das studierte Unterrichtsfach evangelische oder katholische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. <sup>10</sup>Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. <sup>11</sup>Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>12</sup>Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

## § 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in den Anlagen 2.1- 2.4 genannten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

### § 12 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 13 entfällt

## § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Unterrichtsgestaltung (Abs. 14)
13. Praktikumsbericht (Abs. 15)
14. Fachpraktische Prüfung (Abs. 16)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

- (7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) <sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (14) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.
- (15) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (16) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (19) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht

ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 19 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, der Gesamtnote des Bereichs Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, des Unterrichtsfaches nach Anlage 2.3, und des Moduls Masterarbeit nach Anlage 2.4. <sup>2</sup>Dabei werden die nach § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereichs Bildungswissenschaften errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte

entsprechend der Anlagen 2.1- 2.3 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches, des Bereichs Bildungswissenschaften und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschule gewählt. <sup>5</sup>Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, 1 Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt, möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.



## **Verzeichnis über die Anlagen**

### 2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen

### 2.2 Bildungswissenschaften

#### 2.2.1 Erziehungswissenschaften

#### 2.2.2 Psychologie

#### 2.2.3 Soziologie

### 2.3 Unterrichtsfächer

#### 2.3.1 Deutsch

#### 2.3.2 Evangelische Religion

#### 2.3.3 Katholische Religion

#### 2.3.4 Kunst

#### 2.3.5 Mathematik

#### 2.3.5 Musik<sup>1</sup>

#### 2.3.6 Sachunterricht

#### 2.3.7 Sport

### 2.4 Masterarbeit

---

<sup>1</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

**Fachspezifische Anlagen**

**2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Basismodul J (BM J):</b> <b>Prävention und Intervention in den Förderschwerpunkten wahlweise</b> <b>a) Lernen und Sprache</b> <b>b) Lernen und EusE<sup>2</sup></b> <b>c) Sprache und EusE</b>	J.1: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1 Zwei Lehrveranstaltungen	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (3000-4000 Wörter) in J.1 oder J.2	12
	J.2: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2 Zwei Lehrveranstaltungen	1.-2.				
<b>Basismodul K (BM K):</b> <b>Diagnostik und Förderung in den Förderschwerpunkten, wahlweise</b> <b>a) Lernen und Sprache</b> <b>b) Lernen und EusE</b> <b>c) Sprache und EusE</b>	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung (Pflichtvorlesung)	1.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (3000-4000 Wörter) in K.4	14
	K.2: Diagnostik und Förderung in den gewählten Förderschwerpunkten <b>Zwei Seminare</b> (je eines pro Förderschwerpunkt)	1.				
	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt	2.				
<b>Praktikumsmodul P 1 (P 1):</b> <b>Förderdiagnostisches Praktikum im Förderschwerpunkt wahlweise</b> <b>a) Lernen</b> <b>b) EusE</b> <b>c) Sprache</b>	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung/ Diagnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.		1 Studienleistung		4

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

<sup>2</sup> Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

<b>Basismodul L (BM L): (Bildungswissenschaften)</b>  <b>Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens</b>	<b>L.1: Erstunterricht Mathematik</b>	1.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90-120 oder R oder HA (3000-4000 Wörter) in L.1 oder L.2	4
	L.2: Erstunterricht Lesen/Schreiben	1.				
<b>Aufbaumodul M (AM M):</b> <b>Unterricht, wahlweise</b> <b>a) Lernen und Sprache</b> <b>b) Lernen und EusE</b> <b>c) Sprache und EusE</b>	M.1: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt I	3.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	HA (3000-4000 Wörter) oder D in M.3	8
	M.2: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt II	3.				
	M.3: Begleitung und Reflexion der Praxis des Unterrichts im gewählten Förderschwerpunkt	3.				
<b>Praktikumsmodul P 2 (P 2): Sonderpädagogisches Schulpraktikum im Förderschwerpunkt, wahlweise</b> <b>a) Lernen</b> <b>b) EusE</b> <b>c) Sprache</b>	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.		1 Studienleistung		5
<b>Vertiefungsmodul N (VM N): Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/Therapie, Forschung und Innovation</b>	N.1: Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich	3.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	PR in N.2	7
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.				
<b>Summe</b>						<b>50 + 4</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

## 2.2 Bildungswissenschaften

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie. Erziehungswissenschaft ist obligatorisch-

### 2.2.1 Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, d. h. über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul D: Entwicklung von Schule und Lehrprofessionalität</b>	D.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder R oder PR in D.2	6
	D.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns					
<b>Summe</b>						<b>6</b>

### 2.2.2 Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Psychologie in Erziehung und Unterricht</b>	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2.		1 Studienleistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung Pädagogische Psychologie	6
	1 vertiefendes Seminar					
<b>Summe</b>						<b>6</b>

### 2.2.3 Soziologie

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik</b>	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20	6
<b>Modul B: Individuum und Gesellschaft</b>	Vorlesung <i>oder</i> Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	6
<b>Summe</b>						<b>6</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

**2.3 Unterrichtsfächer****2.3.1 Deutsch**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>L 2 Literaturgeschichte I</b>	L 2.1 Vorlesung oder Seminar zur Literatur bis 1800 oder L 2.2 Seminar zur Literatur ab 1800	1.-2.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20	5
<b>S 2 Grammatik</b>	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	1.-2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
	S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)					
<b>S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie</b> oder <b>S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</b>	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar oder in S 7: • S 7.1 Theorie-seminar; • S 7.2 Praxis-seminar	Ab 2.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20-30	10
<b>D S Fachdidaktik Sonderpädagogik</b>	Seminar zur Sprachdidaktik mit einem anderem Themenschwerpunkt als im Bachelorstudiengang	Ab 2.	S 2	1 Studienleistung pro Modul		5
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

**2.3.2 Evangelische Religion**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung</b>	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)	1.-3.		1 Studienleistung	HA 10-12	12
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>oder</b> <b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
<b>Aufbaumodul 5 Berufskompetenz</b>	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	2.-4.		1 Studienleistung	M 30	10
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul</b>	<b>AM 7</b> Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums	3.		1 Studienleistung	HA 10-12	8
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

### 2.3.3 Katholische Religion

#### Pflichtmodule (15 LP)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung</b>	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	1./2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul G: Fachpraktisches Modul</b>	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	2.			PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
<b>Summe</b>						<b>15</b>

#### Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften</b>	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1.- 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart</b>	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2.- 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen</b>	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur</b>	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie	4.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

### 2.3.4 Kunst

Die Module A, B und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>A</b> <b>Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	1.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
<b>B</b> <b>Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	1.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	6
<b>C</b> <b>Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	1.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in einem Seminar	6
<b>E</b> <b>Abschlussmodul</b>	Ästhetisch-künstlerische Projektarbeit in Kombination mit Berufspraxis <sup>3</sup> mit begleitendem Kolloquium (fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	3.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	KWP 60 oder Hausarbeit (mit schlüssiger bildlicher Dokumentation eines Projektes)	12
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

<sup>3</sup> ausgerichtet auf Institution/Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen)



**2.3.5 Mathematik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul D: Praktische Übungen</b>	D.1 Fachpraktikum	1.			D in D.1 und S in D.2; Gleichgewichtet	9
	D.2 Seminar	2.				
	D.3 Seminar					
<b>Modul E: Mathematische Vertiefung</b>	E.1 Vorlesung mit Übungen	Ab 1.			K 60 in E.1 und R in E.3; Gleichgewichtet	15
	E.2 Vorlesung mit Übungen					
	E.3 Seminar	3.				
<b>Modul F: Didaktische Vertiefung</b>	F.1 Übungen	Ab 1.			R in F.2	6
	F.2 Seminar	Ab 2.				
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

**2.3.5 Musik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A Musikalische Praxis</b>	1. Musik mit der Stimme und Sprecherziehung	1.		1 Studienleistung	MP 10	9
	2. Musik mit Percussion Instrumenten	2.		1 Studienleistung	MP 10	
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1 Studienleistung	MP 10	
	4. Chor oder Instrumentalensemble	4.		1 Studienleistung		
<b>Modul B Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des MU in der Förderpädagogik</b>	Ein Seminar und ein Workshop wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.		1 Studienleistung	Seminar: S, R oder HA Workshop: MP 10	5
<b>Modul C Musikdidaktik und Methodische Praxis</b>	Seminar 1: Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule	2.- 3.		1 Studienleistung	UG	6
<b>Modul D Angewandte Musiktheorie</b>	Seminar 1: Musik hören und verstehen	1.		1 Studienleistung	PR (eines Arrangements)	4
	Seminar 2: Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	3.		1 Studienleistung		
<b>Modul E Historische Musikwissenschaft</b>	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1.- 4.		1 Studienleistung	S, R, HA oder K 90	3
<b>Modul F Systematische Musikwissenschaft bzw. Musikethnologie</b>	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1.- 4.		1 Studienleistung	S, R, HA oder K 90	3
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

**2.3.6 Sachunterricht**

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie und Chemie)	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30-45 in I.1 oder I.2	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
<b>Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
<b>Modul III: Forschungsprojekt</b>	III.1 Forschungsseminar	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	S 15-25 (mögliche Vorbereitung auf M.Ed.-Arbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
<b>Modul IV: Lehren im Sachunterricht</b>	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in IV.3 (PR und Ausarbeitung eines Unterrichtsmaterials und einer Unterrichtseinheit)	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
	IV.3 Lehrerkompetenzen und Reflexion unterrichtspraktischer Bezüge	4.				
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

### 2.3.7 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Wurde im Bachelorstudium im Modul D im Bereich A das ELf 2 gewählt, dann muss im Masterstudium in D.1 das ELf 5 gewählt werden und umgekehrt. Entsprechendes gilt im Modul D bei D.2 für den Bereich C/D, d.h. wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss in D.2 ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung in D.4 muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die Exkursion in D.5 nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in D.4 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Sporttheorie</b>	A.1 Einführung Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	1.-3.			K 60	10
	A.2 Einführung gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen des Sports					
	A.3a VP Vertiefung bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen oder A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen			1 Studienleistung	HA 15	
<b>Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)</b>	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2.		1 Studienleistung	PB 15	6
<b>Modul C: Basis</b>	Funktionelle Gymnastik	2.		1 Studienleistung	K 60	2
<b>Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten</b>	D.1 EP in ELf 5 oder 2 (A)	1.-3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	FP 15 (unbenotet)	12
	D.2 EP in ELf 1 ( C oder D)				SP 20 und K 45	
	D.3 EP in ELf 6-9 ( E)				SP 20 und K 45	
	D.4 VP in ELf 1-9					
	D.5 Exkursion (7-14 Tage)			Übungen		
<b>Summe</b>						<b>30</b>

### 2.4 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	4.	Mind. 75 Leistungspunkte		Masterarbeit	21
					M 60	3

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.09.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.09.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.**

**Die §§ 1 – 6 entfallen.**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftsarchitektur (M. Sc.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. <sup>3</sup>Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. <sup>4</sup>Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. <sup>5</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>3</sup>Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>5</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>6</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 01 und MM 03 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 05 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Als schriftliche oder elektronische Prüfungen sind auch Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) zulässig. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(6) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(7) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(8) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(9) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(10) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(11) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(12) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(13) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling als zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 75 vom Hundert,

"gut" (2,3) wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 11, MM 14, MM 16) nach Anlage 1.1.

<sup>2</sup>Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne dem Modul „Masterarbeit“.

<sup>3</sup>Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

<sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,



bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausge-

wiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung

aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.09 in Kraft.

**Anlagen**

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag. „V“ bedeutet Vorträge.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			Ü und B	15
Modul MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur	Vorlesung/ Seminar	1.			M 30	5
Modul MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 04 Freiraum + Urbane Landschaft + Gewässersysteme + Entwerfen	2 Vorlesungen	2.		V	KA und Ü	5
Modul MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Vorlesung/ Übung	3.			KA und K 120	5
Modul MM 07 Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreif	1.		10 E	B	5
<b>Summe</b>						<b>65</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur aus der Fachgruppe Landschaft**

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik - Vertiefung	Vorlesung	ab 1.			M 20	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar/Übung	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/Übung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 08 Ingenieurbiologie, Pflanzenverwendung und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 12 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 19 Gartendenkmalpflege	Vorlesung	ab 2.			M 20	5
Modul WMM 21 Pflanzenverwendung	Seminar/Übung	ab 1.		Ü	SL oder M 20	5

**Anlage 1.3:**

**Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftsarchitektur außerhalb der Fachgruppe Landschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst II	Vorlesung/	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 24 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 25 Grundlagen der Meteorologie	Vorlesung/ Übung	ab 1.			Ü, KA oder M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungs- verfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

**Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 01 und MM 03 abge- schlossen, MM 05 an- gemeldet		Masterar- beit mit Kolloquium	30

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.09.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.09.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Umweltplanung  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung entfällt.**

**Die §§ 1 – 6 entfallen.**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Umweltplanung (M. Sc.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. <sup>3</sup>Mindestens zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden. <sup>4</sup>Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen. <sup>5</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem <sup>4</sup>Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>3</sup>Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. <sup>4</sup>Der Erstprüfer muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>5</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>6</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) Für Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und Module „Projektarbeit“ MM 11 und MM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ MM 16 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 13 entfällt**

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Als schriftliche oder elektronische Prüfungen sind auch Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) zulässig. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(6) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der



gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.<sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.<sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(7) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(8) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(9) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(10) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(11) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme der Masterarbeit mit Kolloquium zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(12) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(13) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Insgesamt drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Masterarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling als zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 75 vom Hundert,

"gut" (2,3) wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den drei Modulen „Projektarbeit“ (MM 11, MM 14, MM 16) nach Anlage 1.1.

<sup>2</sup>Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne dem Modul „Masterarbeit“.

<sup>3</sup>Teilnote C als Note des Moduls „Masterarbeit“.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 45%, Teilnote B mit 32% und Teilnote C mit 23% gewichtet werden.

<sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich

als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

**Anlagen**

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstag.

Es müssen alle sieben Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Projekt	1.			B	15
Modul MM 12 Raumplanung und Freiraumpolitik	Vorlesung und Seminar	1.			KA	5
Modul MM 13 Biodiversität und Naturschutz	2 Seminare	1.			SL	5
Modul MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	2.			B	15
Modul MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung	Vorlesung und Seminar	2.			M 30	5
Modul MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Projekt	3.			B	15
Modul MM 17 Exkursion und Stegreif	Exkursion und Stegreif	3.		10 E	B	5
<b>Summe</b>						<b>65</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung aus der Fachgruppe Landschaft**

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst 5 Leistungspunkte. Fünf Wahlpflichtmodule sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			KA	5
Modul WMM 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Master	Seminar	ab 1.		Ü	KA	5
Modul WMM 08 Ingenieurbiologie, Pflanzenverwendung und aktuelle Probleme des Erosionsschutzes	Vorlesung	ab 1.		Ü	M 20	5
Modul WMM 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 20 oder SL	5
Modul WMM 10 Umweltprüfung	Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 11 Spezielle Fragen der Umweltplanung	Seminar	ab 1.			SL oder Ü	5
Modul WMM 13 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 15 Wissenschaftliches Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	Seminar/ Übung	ab 2.			Ü	5
Modul WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus	Seminar	ab 2.		Ü	SL	5
Modul WMM 18 Spezielle Fragen aus Umweltrecht und -verwaltung	Vorlesung und Seminar	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 20 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 2.			M 30	5

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Umweltplanung  
außerhalb der Fachgruppe Landschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMM 22 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst II	Vorlesung	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 24 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II	Vorlesung/ Übung	ab 1.			Ü, KA oder M 30	5
Modul WMM 26 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 28 Bodenbewertung	Übung/ Praktikum	ab 1.			Ü	5
Modul WMM 29 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 1.			M 30	5
Modul WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung	ab 1.			M 30 oder K	5
Modul WMM 32 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			SL	5
Modul WMM 33 Vegetationskunde	Vorlesung/ Seminar	ab 1.			M 30 oder K	5

**Anlage 1.4: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	mind. 75 LP, MM 11 und MM 14 abgeschlossen, MM 16 angemeldet		Masterarbeit mit Kolloquium	30



Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.09.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.09.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. <sup>3</sup>Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, drei Wahlpflichtmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3) gewählt werden, eines dieser Wahlpflichtmodule kann aus dem Bereich des Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. <sup>5</sup>Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengängen wählen.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit“ werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>3</sup>Sie ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Einer der Prüfenden muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten angehören und ein Prüfer muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. <sup>2</sup>Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. <sup>3</sup>Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. <sup>4</sup>Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. <sup>6</sup>Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. <sup>7</sup>Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in Anlage 1 genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Zweiter Teil: Masterprüfung entfällt.**

#### **Die §§ 6 – 11 entfallen.**

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften entfällt.**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Modul „Bachelorarbeit“ muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Projektarbeit“ BM 01, BM 05 und BM 14 abgeschlossen sind und das Modul „Projektarbeit“ BM 18 angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Zur Prüfung der Module „Vertiefungsprojekte“ BM 14 und BM 18 ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres zum Vorpraktikum regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Als schriftliche oder elektronische Prüfungen sind auch Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) zulässig. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (6) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (8) <sup>1</sup>Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>2</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>3</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.
- (9) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (10) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (11) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme des Moduls BM 21 „Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind nur Gruppen aus zwei Studierenden zulässig.
- (12) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (13) <sup>1</sup>ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. <sup>2</sup>Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Insgesamt können drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Bachelorarbeit“ können nur einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling als zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 75 vom Hundert,

"gut" (2,3) wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>2</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prü-

fungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den vier Modulen „Orientierungs- und Vertiefungsprojekt“ (BM 01, BM 05, BM 14, BM 18) nach Anlage 1.1.

<sup>2</sup>Teilnote B als Mittelwert aus allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ohne das Modul „Bachelorarbeit“.

<sup>3</sup>Teilnote C als Note des Moduls „Bachelorarbeit“.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus den drei Teilnoten, wobei Teilnote A mit 30%, Teilnote B mit 55% und Teilnote C mit 15% gewichtet werden.

<sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der „Bachelorarbeit“) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleich-

wertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

## Anlagen

### Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.* „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstage.

Es müssen alle 21 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Projekt	1.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	2 Vorlesungen	1.		Ü	K 60 K 60	6
Modul BM 03 Graphische Datenverarbeitung/ Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung	Vorlesung und Seminar/ Übung	1.			Ü und Ü oder M 20	7
Modul BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie	Vorlesung	1.			K 120	5
Modul BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Projekt	2.		1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden	2 Vorlesungen	2.		Ü	K 60	6
Modul BM 07 Freiraum Planen/ Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	2 Vorlesungen	2.			Ü und M 20	6
Modul BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie	Seminar	2.		Ü	Ü und K 30	6
Modul BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation	Vorlesung	3.		Ü	B und K 60	5
Modul BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente	2 Vorlesungen	3.		Ü	K 60	7
Modul BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	2 Vorlesungen	3.			M 20	6



Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BM 12 Bodenkunde	Vorlesung	3.		1 Studienleistung	K 60	4
Modul BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Projekt	4.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			Ü oder K120	6
Modul BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	2 Vorlesungen	4.			K 60	6
Modul BM 17 Grundlagen der Pflanzen- verwendung	Vorlesung	4.			Ü	4
Modul BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunika- tion mit Experten und Laien	Projekt	5.	Modul BM 01 und BM 05 Vorpraktikum	1 Studienleistung	Ü und B	12
Modul BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik	Vorlesung	5.	Modul BM 02 und 09		K 90	4
Modul BM 20 Freiraum Planen/ Entwer- fen und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	5.			KA und Ü	6
Modul BM 21 Aktuelle Fragen der Land- schaftsarchitektur und Umweltplanung	Hausarbeit	6.			KA	4
Modul BM 22 Exkursion und Stegreif- arbeiten	Exkursionen und Stegreife	ab 1.		10 E	B	6
<b>Summe</b>						<b>142</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums aus der Fachgruppe Landschaft**

Jedes Wahlpflichtmodul umfasst vier Leistungspunkte. Sechs Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Seminar	ab 5.			KA	4
Modul WMB 02 Planungsinformatik	Vorlesung	ab 5.			Ü	4
Modul WMB 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	3. bis 6.			KA	4
Modul WMB 04 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Vorlesung	3. bis 6.			M 20	4
Modul WMB 05 Bautechniken in der Landschaftsarchitektur - Vertiefung	Vorlesung	3. bis 6.			M 20	4
Modul WMB 06 Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik für Bachelor	Seminar	3.		Ü	KA	4
Modul WMB 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur	Seminar/ Übung	3.			Ü	4
Modul WMB 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.		Ü	M 20	4
Modul WMB 09 Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	3.			SL	4
Modul WMB 10 Umweltprüfung	Seminar	4.			SL oder M 30	4
Modul WMB 11 Umweltrecht und Verwaltung	Vorlesung und Seminar	5.			SL oder K 60	4
Modul WMB 12 Gartendenkmalpflege	Vorlesung	3.			M 20	4
Modul WMB 13 Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	3.			M 20	4
Modul WMB 14 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seminar	3. bis 6.			SL oder Ü	4
Modul WMB 15 Nachhaltige Raum- und Umweltentwicklung	Seminar	ab 5.			SL	4
Modul WMB 16 Erfassung von Flora und Fauna	Seminar/ Übung	ab 4.			Ü	4

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums außerhalb Fachgruppe Landschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul WMB 17 Stadtplanung	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 18 Theorie aktueller Architektur und Kunst I	Vorlesung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 19 Gebäudelehre	Seminar/ Übung	ab 3.			M 30	4
Modul WMB 20 Grundlagen der Meteorologie	Vorlesung/ Übung	ab 3.			Ü, KA oder M 30	4
Modul WMB 21 Landschaftsgeschichte	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 22 Bodenuntersuchungsverfahren	Übung/ Praktikum	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 23 Bodenbewertung	Übung	ab 3.			Ü	4
Modul WMB 24 Verkehrsplanung	Vorlesung/ Übung	ab 4.			M 30	4
Modul WMB 25 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 26 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau	Vorlesung/	ab 3.			M 30 oder K	4
Modul WMB 27 Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 3.			SL	4
Modul WMB 28 Einführung in die Soziologie	Vorlesung/ Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	8
Modul WMB 29 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung und Übung	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	6
Modul WMB 30 Gesellschaftstheorie	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 31 Arbeit und Organisation	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 32 Kulturanthropologie und Weltgeschichte	2 Seminare oder Vorlesung, Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	10
Modul WMB 33 Datenbanksysteme	2 Vorlesungen oder Vorlesung, Übung	ab 3.			M 30 und/oder Hausarbeit	4

**Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP, BM 01, BM 05, BM 14 abgeschlossen, BM 18 angemeldet.		Bachelorarbeit (max. 60 Seiten) mit Kolloquium	14